

Stand: Mai 2020

Ausfüllhilfe zur Umlagemeldung für den Finanzierungszeitraum 2021

Ambulante Pflegeeinrichtungen

Anzahl VZÄ Pflegefachkräfte

Hier ist die Summe aller eingesetzten oder beschäftigten Pflegefachkräfte zum 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in Vollzeitäquivalenten anzugeben (§ 11 Absatz 2 PflAFinV).

Fällt der 15. Dezember des Vorjahres auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so gilt als Stichtag der nächste Werktag (§ 1 Absatz 5 BlnPflAFinV). Für das Jahr 2019 gilt als Stichtag somit der 16. Dezember.

Als beschäftigte oder eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum angegebenen Stichtag ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag bestand, unabhängig davon, ob die Pflegefachkraft zu diesem Stichtag eingesetzt war.

Nicht berücksichtigt werden beschäftigte Pflegefachkräfte, welche keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitsgeber erhalten: z.B. bei Langzeitausfall aufgrund von Krankheit ohne Lohnfortzahlung, Elternzeit, usw.

Als eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten außerdem jene, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zum angegebenen Stichtag in der meldenden Pflegeeinrichtung tätig waren (z. B. Leasingkräfte), soweit sie nicht zum Ersatz einer beschäftigten Pflegefachkraft mit der ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag besteht (§ 2 Absatz 2 Satz 2 BlnPflAFinV) eingesetzt werden.

Das Vollzeitäquivalent bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich.

Anteil VZÄ nach SGB XI

Hier ist der Anteil an Vollzeitäquivalenten (in Prozent) anzugeben, welcher auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt (§ 11 Absatz 2 Satz 2 PflAFinV).

Für die Ermittlung des Anteils der VZÄ nach SGB XI ist der zeitliche Anteil der tatsächlichen Einsatzzeiten der eingesetzten Pflegefachkräfte jeweils für SGB XI und SGB V gemäß Tourenplanung am Stichtag 16.12.2019 vorzunehmen. Können diese zeitlichen Anteile nicht eindeutig ermittelt werden, ist eine qualifizierte, überprüfbare Schätzung vorzunehmen.

abgerechnete Punktzahl

Für die Berechnung des auf die einzelne ambulante Pflegeeinrichtung entfallenden Umlagebetrages gemäß § 12 Abs. 3 PflAFinV ist eine einheitliche Berechnungsgrundlage erforderlich. Diese erfolgt im Land Berlin nach § 5 Absatz 3 BlnPflAFinV auf Basis von Punktzahlen.

Für die Ermittlung der einrichtungsindividuellen Punktzahl der letzten 12 Monate vor dem Festsetzungsjahr des Umlagebetrages für das Jahr 2021 sind alle nach dem SGB XI abgerechneten Punkte oder Zeitwerte zu berücksichtigen, unabhängig ob sie für Leistungen nach § 36 (Pflegesachleistung), § 45 b (Entlastungsbetrag), § 45 (Pflegekurse), § 39 (Verhinderungspflege) oder andere SGB XI Leistungen erzielt wurden. Ausgenommen davon sind die abgerechneten Anteile für die Refinanzierung der Ausbildungskosten in der Altenpflege und nach dem Pflegeberufegesetz.

Ein Formular, welches zur Ermittlung der Punktzahlen im Jahr 2019 durch ambulante Einrichtungen zu verwenden ist, findet sich unter folgendem Link:

https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheits/pflege/formular-zur-meldung-gemaess-11-abs-4-pflafinv.pdf

Voll-/teilstationäre Pflegeeinrichtung

Anzahl VZÄ Pflegefachkräfte

Hier ist die Summe aller eingesetzten oder beschäftigten Pflegefachkräfte zum 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in Vollzeitäquivalenten anzugeben (§ 11 Absatz 2 PflAFinV).

Fällt der 15. Dezember des Vorjahres auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so gilt als Stichtag der nächste Werktag (§ 1 Absatz 5 BlnPflAFinV). Für das Jahr 2019 gilt als Stichtag somit der 16. Dezember.

Als beschäftigte oder eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum angegebenen Stichtag ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag bestand, unabhängig davon, ob die Pflegefachkraft zu diesem Stichtag eingesetzt war.

Nicht berücksichtigt werden beschäftigte Pflegefachkräfte, welche keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitsgeber erhalten: z.B. bei Langzeitausfall aufgrund von Krankheit ohne Lohnfortzahlung, Elternzeit, usw.

Als eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten außerdem jene, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zum angegebenen Stichtag in der meldenden Pflegeeinrichtung tätig waren (z. B. Leasingkräfte), soweit sie nicht zum Ersatz einer beschäftigten Pflegefachkraft mit der ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag besteht (§ 2 Absatz 2 Satz 2 BlnPflAFinV) eingesetzt werden.

Das Vollzeitäquivalent bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich.

vorzuhaltende Pflegefachkräfte in VZÄ

Hier sind die nach geltender Vergütungsvereinbarung zum 01. Mai des Festsetzungsjahres vorzuhaltenden Pflegefachkräfte in Vollzeitäquivalenten anzugeben (§ 11 Absatz 3 PflAFinV).